

**Satzung zur Verlängerung
der Geltungsdauer der Veränderungssperre für den Geltungsbereich
des Bebauungsplanes Nr. 47 A /1. Änderung der Stadt Geretsried**

Die Stadt Geretsried erlässt aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), und aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung – GO für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573), folgende Satzung:

§ 1

Anordnung der Veränderungssperre

Der Stadtrat der Stadt Geretsried hat zur Sicherung der Planungen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 47 A /1. Änderung für das Gewerbegebiet an der Blumenstraße mit Beschluss vom 25.07.2023 eine Veränderungssperre beschlossen. Die Stadt Geretsried hat ortsüblich bekannt gemacht, dass die Veränderungssperre beschlossen worden ist. Die Bekanntmachung erfolgte am 27.07.2023 (§ 16 Abs. 2 Satz 2 BauGB). Die Veränderungssperre ist am 27.07.2023 in Kraft getreten.

§ 2

Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre

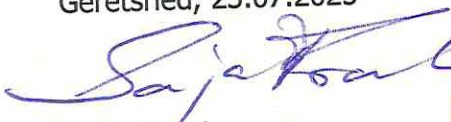
Hiermit wird die Zweijahresfrist über die Geltungsdauer der Veränderungssperre um ein Jahr gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB verlängert. Die Veränderungssperre tritt damit mit Ablauf des 27.07.2026 außer Kraft.

§ 3

In-Kraft-Treten

Die Satzung zur Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 47 A /1. Änderung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft (§ 16 Abs. 2 Satz 2 BauGB).

Geretsried, 23.07.2025



Sonja Frank

Zweite Bürgermeisterin

